

**IG HOSTING SWICO:
BEISPIELE VON BEHÖRDENANFRAGEN**

* Die männliche Form steht in diesem Dokument stellvertretend für alle Geschlechter.

1) Editionsverfügungen im Strafverfahren

a) <i>Zweck</i>	Beschaffen von verwertbaren Unterlagen und Dokumentationen des Kunden direkt über den Hosting-Anbieter. Hosting-Anbieter sind Dienstleister des Kunden und speichern die Kundeninhalte auf ihren Servern. Die Anbieter haben damit Verfügungsgewalt über die Daten, auch wenn diese nicht in ihrem Eigentum sind.
b) <i>Anfragende Behörde</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaft; • Falls die erfragten Informationen unter das Fernmeldegeheimnis fallen, sind die Anfragen über den Dienst ÜPF zu stellen. Hat der Anbieter Zweifel darüber, ob die Anfrage das Fernmeldegeheimnis betrifft, gibt der Dienst ÜPF gerne Auskunft.
c) <i>Form der Anordnung</i>	Schriftliche und unterzeichnete Verfügung
d) <i>Rechtsgrundlage</i>	Art. 265 Strafprozessordnung ("StPO"; ev. unter Hinweis auf Beschlagnahme in Art. 263 StPO),
e) <i>Inhalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der betroffenen Kundenbeziehung: z.B. Betroffene/beschuldigte Person, Kunde, Kundenbeziehung, Domainname, Webseite; • Angabe des betroffenen Straftatbestandes bzw. des Verfahrens, im Rahmen dessen die Editionsverfügung erfolgt; • Bei Auskunftsbegehren: Fragenkatalog ohne Interpretationsbedarf für den Anbieter; • Bei Herausgabebegehren: konkrete Benennung von Dokumenten, Unterlagen, Dateien, ev. Zugangsdaten zu Kundenkonto; • Kurze Begründung der Anordnung inklusive Rechtsgrundlage; • Frist zur Auskunft/Herausgabe (in der Regel erstreckbar); • Ev. Mitteilungsverbot an Hosting-Anbieter gegenüber dem Kunden; • Mögliche Sanktionen bei Widerhandlung gegen die Verfügung (sofern in Verfügung angedroht): Busse bis CHF 10'000 (Art. 292 i.V.m Art. 106 Abs. 1 Strafgesetzbuch "StGB"), Zwangsmassnahmen wie bspw. Hausdurchsuchungen.

<p>f) <i>Rechtsmittel</i></p>	<p>Editionsverfügungen sind für den Anbieter nicht anfechtbar, Einwände müssten über das Siegelungsrecht vorgebracht werden.</p>
<p>g) <i>Möglichkeit zum Schutz von Interessen des Hosting-Anbieters oder eines Dritten (z.B. Kunden)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unklarer Auskunft- und Herausgabeansprüche verlangen und Inhalte erst bei genau abgrenzbaren Informationensuchen herausgeben; • Allenfalls Fristerstreckung verlangen; • Auskunft und Herausgabe auf explizit verlangtes Mass reduzieren aber keine eigene Selektion/Einschränkung vornehmen; • Falls obige Massnahmen nicht ausreichen: Siegelung der Informationen und Unterlagen verlangen, falls Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte oder andere rechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen bestehen (z.B. Berufsgeheimnisse von Geistlichen, Notaren, Revisoren, Anwältinnen, Ärzten, Bankkundengeheimnis von Finanzdienstleistern, Post- und Fernmeldegeheimnis von Anbietern von Post- und Fernmeldediensten, Quellenschutz von Medien). Eine Siegelung muss die betroffene Behörde in der Folge durch das Zwangsmassnahmengericht aufheben lassen, um die betroffenen Unterlagen, Dateien etc. einsehen und verwerten zu dürfen (Art. 248 StPO). Sofern der Anbieter die Siegelung verlangt hat, hat er im Entsiegelungsverfahren Parteistellung. Es ist grundsätzlich Sache der Behörde, die Auskunft und Herausgabe so anzuordnen, dass Geheimhaltungsinteressen und Verweigerungsrechte berücksichtigt werden.

© Swico Stand 15. April 2020